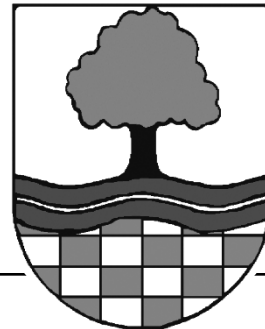


# AMTSBLATT

## für die Gemeinde Zeuthen



Zeuthen, den 10. Juni 2020 • 17. Jahrgang • Nummer 05/2020

### Inhalt der Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung – Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen vom 12.05.2020..... Seite 1

Öffentliche Bekanntmachung – Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen vom 19.05.2020..... Seite 1

Öffentliche Bekanntmachung – Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen vom 26.05.2020..... Seite 2

Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten für die Inanspruchnahme von Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Zeuthen..... Seite 2

Förderrichtlinie zur Unterstützung von Gewerbetreibenden der Gemeinde Zeuthen, die durch die Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 in Brandenburg (SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – SARS-CoV-2-EindV) vom 22. März 2020 finanzielle Nachteile erleiden..... Seite 5

Öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters vom 06.05.2020..... Seite 8

Öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters vom 06.05.2020..... Seite 8

### – Amtlicher Teil –

#### Beschluss – Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen vom 12.05.2020

##### Beschluss – öffentlich

Beschluss-Nr.: BV-028/2020  
Beschluss-Tag: 12.05.2020  
Einreicher: alle Fraktionen

**Betreff: Beschluss über die Form der Durchführung der Gemeindevertreter-sitzungen während der anhaltenden Notlage im Rahmen der Corona-Pandemie**

##### Beschluss:

- 1.) Die Gemeindevertretung beschließt, bis auf Widerruf der BbgKomNotV, die Durchführung der Sitzungen der Gemeindevertretung (GVT) und ihrer Fachausschüsse als Videositzung, oder nachrangig als Audiositzung zu ermöglichen. Über die konkrete Form beschließt der/die jeweilige Vorsitzende im Einvernehmen mit den Mitgliedern des Gremiums.
- 2.) Die Sitzungen der Gemeindevertretung werden aufgezeichnet und der öffentliche Teil auf der Homepage der Gemeinde eingestellt.

#### Beschlüsse – Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen als Videositzung vom 19.05.2020

##### Beschlüsse – öffentlich

Beschluss-Nr.: BV-029/2020  
Beschluss-Tag: 19.05.2020  
Einreicher: Bürgermeister

**Betreff: Fonds zur Unterstützung von Zeuthener Gewerbetreibenden, die durch die Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 in Brandenburg finanzielle Nachteile erleiden.**

##### Beschluss:

Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt den Hilfsfonds in Höhe von 100.000 € zur Unterstützung von Zeuthener Gewerbetreibenden, die durch die Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 in Brandenburg (SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – SARS-CoV-2-EindV) vom 22. März 2020 finanzielle Nachteile erleiden. Die Gemeindevertretung beschließt mit dem Hilfsfond die außerplanmäßige Aufwendung (Konto 57101.5317000) in Höhe von 100.000 €, da die Aufwendung aus Sicht der Gemeindevertretung als sachlich und zeitlich unabweisbar gemäß § 70 BbgKVerf anerkannt wird.

Beschluss-Nr.: BV-030/2020  
Beschluss-Tag: 19.05.2020  
Einreicher: Bürgermeister

**Betreff: Förderrichtlinie zur Unterstützung von Gewerbetreibenden der Gemeinde Zeuthen, die durch die Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 in Brandenburg (SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – SARS-CoV-2-EindV) vom 22. März 2020 finanzielle Nachteile erleiden**

##### Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die Förderrichtlinie zur Unterstützung von Gewerbetreibenden der Gemeinde Zeuthen, die durch die Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 in Brandenburg (SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – SARS-CoV-2-EindV) vom 22. März 2020 finanzielle Nachteile erleiden.

Beschluss-Nr.: BV-084/2019  
Beschluss-Tag: 19.05.2020  
Einreicher: Alle Fraktionen

**Betreff: Klassifizierung der Baumaßnahme „Heideberg 1“ als Straßenausbau**

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung Zeuthen stellt fest:  
Die Straßenbaumaßnahme „Heideberg 1. BA“ fällt nicht unter die Erschließung nach dem BauGB, sondern unter das Kommunalabgabengesetz.  
Der Bürgermeister wird damit beauftragt sicherzustellen, dass im Falle einer gerichtlichen Klassifizierung als Erschließungsanlage (Heideberg 1. BA) die Beiträge durch die Gemeinde Zeuthen eingefordert werden können.

Beschluss-Nr.: BV-001/2020  
Beschluss-Tag: 19.05.2020  
Einreicher: Bürgermeister Amt für Bildung und Soziales

**Betreff: Finanzierung des Multifunktionsgebäudes der Grundschule am Wald (Mensa und Hort)**

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung Zeuthen beauftragt den Bürgermeister, die Planung, Finanzierung und die Errichtung des neuen Multifunktionsgebäudes am Standort der Grundschule am Wald, inklusive Erschließung, Verkehr und Ausstattung, im Generalübernehmer-Modell vorzubereiten.  
Die Verwaltung erarbeitet einen Vorschlag für die funktionale Ausschreibung, welche durch die Gemeindevertretung beschlossen wird.

**Beschlüsse – Fortsetzung der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen vom 19.05.2020 am 26.05.2020**

**Beschlüsse – öffentlich**

Beschluss-Nr.: BV-008/2020  
Beschluss-Tag: 26.05.2020  
Einreicher: Amt für Ordnungsaufgaben, Brand- und Katastrophenschutz

**Betreff: Novellierung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten für die Inanspruchnahme von Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr**

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt die anliegende Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten für die Inanspruchnahme von Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr.

Beschluss-Nr.: BV-031/2020  
Beschluss-Tag: 26.05.2020  
Einreicher: Bürgermeister, Amt für Bauen und Ortsentwicklung

**Betreff: Befristete Verlängerung der bestehenden Verträge mit zwei Reinigungsdienstleistern**

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt, die Verträge mit der Gebäudeservice Appel, Ulmenstraße 127, 12621 Berlin und Gebäudeservice Dietrich GmbH, Am Laugfeld 14, 01968 Senftenberg befristet vom 01. Juli 2020 bis 30. September 2020 zu verlängern.

Beschluss-Nr.: BV-027/2020  
Beschluss-Tag: 26.05.2020  
Einreicher: Fraktion B'90/Grüne

**Betreff: Interkommunale Tunnel-/Brückenquerungen der Bahntrasse**

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung beauftragt den Bürgermeister, mit Eichwalde und Wildau zeitnah interkommunale Tunnel- oder Brückenlösungen zur Querung der Görlitzer Bahn im Bereich der Ortsgrenzen zu erörtern.

Beschluss-Nr.: BV-037/2020  
Beschluss-Tag: 26.05.2020  
Einreicher: Bürgermeister

**Betreff: Errichtung von E-Ladesäulen in Zeuthen**

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung beschließt die Errichtung von je einer Ladesäule für Elektrofahrzeuge an den Verwaltungsstandorten Schillerstr. 1 und Schillerstr. 57/58.

Beschluss-Nr.: BV-032/2020  
Beschluss-Tag: 26.05.2020  
Einreicher: Bürgermeister

**Betreff: Beschluss zum öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Bildung der Kommunalen Arbeitsgemeinschaft Dialogforum Airport Berlin Brandenburg (KAG DF)**

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt die Zustimmung zum in der Anlage beigefügten „Öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Bildung der Kommunalen Arbeitsgemeinschaft Dialogforum Airport Berlin Brandenburg“ (KAG DF).  
Die Gemeinde Zeuthen stellt klar, dass die Meinungs- und Aktionsfreiheit der Gemeinde Zeuthen im Rahmen des öffentlich-rechtlichen Vertrages uneingeschränkt besteht.

**Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten für die Inanspruchnahme von Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Zeuthen**

Auf der Grundlage der §§ 3, 28 Abs. 2 (9) Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18, Nr. 37, S. 4) in der derzeit gültigen Fassung und in Verbindung mit § 45 Abs. 4 des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I/04, Nr. 09, S. 197) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, Nr. 43, S. 25) in der derzeit gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen in ihrer Sitzung am 28.04.2020 folgende Satzung beschlossen.

**§ 1**

**Grundsätze der Erhebung von Entgelten und Kostenersatz**

- (1) Die Gemeinde Zeuthen unterhält nach den §§ 2 und 3 BbgBKG zur Erfüllung ihrer Aufgaben im örtlichen Brandschutz und in der örtlichen Hilfeleistung eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Freiwillige Feuerwehr.
- (2) Zum Ersatz der durch Einsätze entstandenen Kosten ist dem Aufgabenträger gegenüber verpflichtet, wer
  1. die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
  2. ein Fahrzeug hält, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb

von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen ausgegangen ist, oder wer in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung verantwortlich ist,

3. als Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter verantwortlich ist, wenn die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährliche Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist,
  4. als Veranstalter nach § 34 Abs. 2 oder als Verpflichteter nach § 35 BbgBKG verantwortlich ist,
  5. ein Tier hält, das geborgen oder gerettet worden ist,
  6. Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter eines Gebäudes ist, aus dem Wasser entfernt wurde,
  7. wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr oder andere Hilfsorganisationen alarmiert hat oder
  8. eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Fehlalarm ausgelöst hat.
- (3) Die Einsätze der Freiwilligen Feuerwehre sind gemäß § 45 Abs. 1 BbgBKG kostenpflichtig.
- (4) Für die Durchführung der Brandverhütungsschau und den Einsatz von Sonderlöschmitteln bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben kann Kostenersatz verlangt werden. Darüber hinaus sind die Kosten für Übungen zu erstatten (§ 45 Abs. 3 BbgBKG).
- (5) Auf Kostenersatz kann verzichtet werden, soweit der Kostenersatz im Einzelfall eine unbillige Härte wäre oder ein besonderes öffentliches Interesse für den Verzicht besteht.
- (6) Im Rahmen der überörtlichen Hilfe gemäß § 3 Abs. 3 BbgBKG hat der Aufgabenträger, dem Hilfe geleistet wurde, auf Antrag die tatsächlichen entstandenen Sach- und Personalkosten zu tragen.

Bei gemeinsamen Einsätzen mit Feuerwehren benachbarter Gemeinden ergibt sich die Höhe des Kostenersatzes bzw. der Gebühren anteilig für die durch die unterstützende Wehr erbrachten Leistungen zusätzlich aus der Kostenersatzsatzung der Nachbargemeinde.

## § 2

### Tätigwerden der Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr wird in Erfüllung gesetzlicher Bestimmungen, auf behördliche Anordnung, Alarmierung oder auf Antrag tätig.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf eine gebührenpflichtige Tätigkeit der Feuerwehr nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung besteht nicht. Über die Anzahl der einzusetzenden Kräfte und Mittel der Freiwilligen Feuerwehr Zeuthen entscheidet der Wehrführer bzw. der Stellvertreter oder der Einsatzleiter nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Weisungsbefugnis der Vorgesetzten bleibt unberührt.
- (3) Die Ermittlung der Kostenhöhe für Leistungen der Feuerwehr nach § 1 Abs. 2, 3 und 4 hat auf der Grundlage der Bestimmungen dieser Satzung sowie der Kostenersatzungs- und Gebührensätze (Bestandteil dieser Satzung) zu erfolgen. Für einzelne Leistungen können Pauschalbeträge festgesetzt werden (§ 45 Abs. 4 Satz 1 BbgBKG).

Werden Brandsicherheitswachen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder auf behördliche Anordnungen gestellt, besteht Gebührenpflicht, auch wenn kein Antrag vorliegt. Die personelle Stärke sowie den Umfang einzusetzender Technik bestimmt der Wehrführer bzw. sein Stellvertreter.

## § 3

### Zahlungspflicht

- (1) Die Zahlungspflicht ergibt sich aus § 1 Abs. 2 dieser Satzung.
- (2) Weist jemand nach, dass er die Dienstleistung der Feuerwehr Zeuthen in rechtmäßiger Vertretung eines Dritten beantragt hat, so ist der Dritte Gebührenschuldner.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Für den Einsatz von Sondertechnik und Sonderlöschmitteln bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben kann Kostenersatz verlangt werden.

Erfüllt der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte seine Verpflichtungen nach § 14 Abst. Nr. 1 und 2 BbgBKG nicht oder nicht ordnungsgemäß, kann der Aufgabenträger auch den Ersatz der Kosten für die Beschaffung, Installation und Erprobung und die Unterhaltung von technischen Ausrüstungsgegenständen und Materialien verlangen, soweit dies zur Gefahrenabwehr bei Schadensereignissen in dieser Anlage dient.

## § 4

### Bemessungsgrundlage

- (1) Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Zeuthen ist die Tariftabelle von Entgelten und Kostenersatz in der Anlage. Die Tariftabelle ist als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Maßgaben für Entgelte und Kostenersatz sind die Art und Anzahl der eingesetzten Kräfte und Mittel der Freiwilligen Feuerwehr Zeuthen, die Dauer der Inanspruchnahme und die Art und Menge der verwendeten Materialien.
- (3) Soweit Kostenersatz und Entgelt nach der zeitlichen Inanspruchnahme berechnet werden, gilt als Einsatz bzw. Nutzungsdauer die Zeit von der Alarmierung der Freiwilligen Feuerwehr bis zum Wiedereintreffen und Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft, bei sonstigen Leistungen die tatsächliche Dauer, wenn nicht Pauschalbeträge benannt sind.
- (4) Wartezeiten, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, werden berechnet, auch wenn Leistungen während dieser Zeit nicht erbracht wurden.
- (5) Die Einsatzzeit wird minutengenau in Ansatz gebracht und abgerechnet.
- (6) In den Minutensätzen für Löschfahrzeuge sind die Kosten für mitgeführte Geräte (mit Ausnahme von Löschmitteln) enthalten.
- (7) Für notwendige Reinigungszeiten werden zusätzliche Gebühren erhoben.
- (8) Für Einsätze von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag auf die Personalkosten in Höhe von 25 % erhoben.
- (9) Bei einer Einsatzzeit über 4 Stunden werden Verpflegungskosten in tatsächlicher Höhe in Rechnung gestellt.

## § 5

### Fälligkeit

Das Entgelt oder der Kostenersatz werden 4 Wochen nach Zugang des Bescheides fällig.

Für langfristige Leistungen bzw. Nutzung feuerwehrtechnischer Geräte kann ein angemessener Vorschuss verlangt werden.

## § 6

### Haftung

Die Gemeinde Zeuthen haftet dem Pflichtigen nur für solche Schäden, die bei der Ausführung eines entgeltspflichtigen Einsatzes vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Die Haftung nach den gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.

Der Gebührenpflichtige haftet der Gemeinde Zeuthen für alle Personen- und Sachschäden, die er oder die von ihm abhängigen Personen an den Einrichtungen und dem Personal der Feuerwehr schuldhaft verursachen.

## § 7

### Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung und die als Anlage beigefügte Tariftabelle für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Zeuthen tritt am 01.06.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten für die Inanspruchnahme von Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Zeuthen vom 01.04.2013 außer Kraft.

Zeuthen, den 27.05.2020

Herzberger  
Bürgermeister

Siegel

**Anlage 1 zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten für die Inanspruchnahme von Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr**

**Kostenersatz- und Entgeltordnung**

**Nr. Leistung**

1. Personalentgelte		3. Einsatzabhängige Verbrauchsmaterialien / Bindemittel	
1.1 Je eingesetztem Feuerwehrangehörigen bei Einsätzen	0,36 € / Minute	3.1 Ölbindemittel	0,59 € / kg
1.2 Aufwandsentschädigung gemäß Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Prämien an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Zeuthen	10,00 € / Kamerad	3.2 Entsorgung	0,60 € / l
		3.3 Bindemittel	14,03 € / l
2. Fahrzeuge		4. Sonderleistungen	
2.1 Löschfahrzeuge (Tanklösch- und Löschgruppenfahrzeuge)	7,36 € / Minute	4.1 Kosten für Brandsicherheitswachen werden entsprechend eingesetzter Technik und Personal abgerechnet	
2.2 Sonderfahrzeuge Rüstwagen	2,82 € / Minute	4.2 Stellungnahmen zur Löschwasserversorgung	10,00 €
Sonderfahrzeug Hubrettungsfahrzeug (Drehleiter)	6,23 € / Minute	4.3 Benutzung Einsatzgerätschaften (z. B. Mehrweckzug, Pumpen, o. ä.)	28,00 € / begonnene 24 h
2.3 Kleinfahrzeuge (Einsatzleit-, Mannschafts-transport- und Kommandofahrzeuge)	3,99 € / Minute	4.5 Für Leistungen, die in diesem Kostentarif nicht aufgeführt sind, gelten die Sätze vergleichbarer Tarifpositionen	
Mehrweckfahrzeug	1,25 € / Minute		
2.4 Rettungsboot	7,45 € / Minute	5. Brandmeldeanlagen	
2.5 In den Tarifen 2.1 – 2.4 sind die Kosten für die Fahrzeuge einschließlich der mitgeführten Ausrüstung enthalten. Verbrauchsmaterialien wie z. B. Einweglösperrn u. ä. werden gesondert berechnet.		5.1 Nichtbestimmungsgemäße Auslösung gemäß § 45 Abs. 1 Nr. 8 BbgBKG	400,00 €

**„Förderrichtlinie zur Unterstützung von Gewerbetreibenden der Gemeinde Zeuthen, die durch die Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 in Brandenburg (SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – SARS-CoV-2-EindV) vom 22. März 2020 finanzielle Nachteile erleiden.“**

#### **Zweck/Vorbemerkung**

Die aktuell geltenden Regelungen der Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 in Brandenburg (SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – SARS-CoV-2-EindV) vom 22. März 2020 schränken das öffentliche Leben in Zeuthen ein und stellen insbesondere alle Gewerbetreibenden vor große Herausforderungen. Die Gemeinde Zeuthen beabsichtigt mit dem beschlossenen Hilfsfonds BV 029/2020 einen Beitrag zu leisten, dass Zeuthener Unternehmen, die der Versorgung der Bevölkerung dienen, eine gemeindliche Unterstützung erhalten.

#### **1. Gegenstand der Förderung, Antragsberechtigung**

Die Förderung konzentriert sich auf besonders geschädigte Zeuthener Kleinstunternehmen, die aufgrund der §§ 2,3 und 6 der Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 in Brandenburg (SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – SARS-CoV-2-EindV) vom 22. März 2020 ihren Geschäftsbetrieb einstellen mussten bzw. nur mit erheblichen Einschränkungen weiterbetreiben können.

Antragsberechtigt aus diesem Personenkreis sind gewerbliche Kleinstunternehmen mit bis zu 10 Vollzeitbeschäftigten und Soloselbständige mit Verkaufsstätten bzw. Ladengeschäften in Zeuthen, die am 22.03.2020 mit ihrer Betriebsstätte in der Gemeinde Zeuthen angemeldet waren und weiterhin angemeldet sind.

Der Antragsberechtigte muss versichern, dass er durch die Corona Pandemie in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten ist, die seine Existenz bedrohen.

Die Antragsfrist endet am 30. Juni 2020.

#### **2. Art der Förderung**

- 2.1. Die Förderung durch die Gemeinde Zeuthen erfolgt als einmaliger nicht rückzahlbarer pauschaler Zuschuss in Höhe von 1.500 €.
- 2.2. Generell findet eine Einzelfallentscheidung statt.
- 2.3. Eine Kumulierung mit anderen öffentlichen Hilfen ist zulässig, soweit dadurch keine Überkompensation eintritt.

#### **3. Förderverfahren**

Für die Förderung ist ein Antrag (Anlage 1 – Musterantragsformular) zu stellen. Der Antrag ist schriftlich bis zum 30.06.2020 bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.

#### **4. Weitere Bestimmungen**

Die Bewilligung durch die Gemeinde Zeuthen muss beihilfekonform im Rahmen der „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ erfolgen.

Das betreffende Unternehmen hat schriftlich in Papierform, in elektronischer Form oder in Textform jede Kleinbeihilfe nach jener Bundesregelung anzugeben, die es bislang erhalten hat, sodass sichergestellt ist, dass der dort vorgesehene Höchstbetrag nicht überschritten wird.

Die im Zusammenhang mit dem gezahlten Zuschuss erstellten Unterlagen und Belege sind für eine etwaige Prüfung der Verwendung mindestens 10 Jahre bereitzuhalten.

#### **5. Inkrafttreten**

Die Förderrichtlinie zur Unterstützung von Gewerbetreibenden der Gemeinde Zeuthen, die durch die Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 in Brandenburg (SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – SARS-CoV-2-EindV) vom 22. März 2020 finanzielle Nachteile erleiden, tritt am 20.05.2020 in Kraft.

*Zeuthen, den 20.05.2020*

*Herzberger  
Bürgermeister*

**Anlage: Musterantragsformular**

*siehe nächste Seite ▶*

**Anlage – Musterantrag**

**Antrag auf Soforthilfe**

**1. Antragsteller:**

1.1. Antragsberechtigt sind gewerbliche Kleinstunternehmen mit bis zu 10 Vollzeitbeschäftigten (inklusive Inhaber) und Soloselbständige mit Verkaufsstätten bzw. Ladengeschäften in Zeuthen, die bis zum 22.03.2020 in der Gemeinde Zeuthen angemeldet waren und weiterhin angemeldet sind.

1.2. Firma / Name, Vorname

Rechtsform / Handelsregisternummer

Straße, Nr.

Telefon / Telefax

E-Mail-Adresse

Gewerbe in Zeuthen gemeldet seit:

**2. Bankverbindung Firmenkonto:**

IBAN:

BIC:

Kreditinstitut:

**3. Branche** (Art der gewerblichen Tätigkeit)

**4. Anzahl der Beschäftigten** (Teilzeitkräfte bitte in Vollzeitkräfte umrechnen)

**5. Grund für die existenzbedrohliche Wirtschaftslage** (kurze Erläuterung)

**6. Art und Umfang der Förderung, Antragsfrist:**

6.1. Der Zuschuss wird auf Grundlage des Beschlusses BV-029-2020 zur Unterstützung von Gewerbetreibenden der Gemeinde Zeuthen, die durch die Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 in Brandenburg (SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – SARS-CoV-2-EindV) vom 22. März 2020 finanzielle Nachteile erleiden, **einmalig** gewährt.

Die Höhe der Soforthilfe beträgt pauschal: 1.500,00 Euro

Die Antragsfrist endet mit Ablauf des 30.06.2020.

6.2. Anträge, die sich auf eine existenzbedrohliche Wirtschaftslage beziehen, die vor dem 22.03.2020 entstanden ist, sind nicht förderfähig.

**7. Sonstige Erklärungen des Antragstellers (bitte jeweils ankreuzen, falls zutreffend)**

7.1.	Ich versichere, dass die existenzbedrohliche Wirtschaftslage eine Folgewirkung der Coronakrise vom Frühjahr 2020 ist.	<input type="radio"/>
7.2.	Ich nehme davon Kenntnis, dass kein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Soforthilfe besteht.	<input type="radio"/>
7.3.	Ich bestätige, dass ich der Gemeinde Zeuthen auf Verlangen die zur Aufklärung des Sachverhalts und Bearbeitung meines Antrags erforderlichen Unterlagen und Informationen unverzüglich zur Verfügung stelle.	<input type="radio"/>
7.4.	Mir ist bekannt, dass vorsätzlich oder leichtfertig falsche oder unvollständige Angaben sowie das vorsätzliche oder leichtfertige Unterlassen einer Mitteilung über Änderungen in diesen Angaben die Strafverfolgung wegen Subventionsbetrug (§ 264 StGB) zur Folge haben können.	<input type="radio"/>
7.5.	Der Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten zum Zwecke der Antragsbearbeitung und nachgelagerter Prüfung stimme ich zu.	<input type="radio"/>
7.6.	Einer etwaigen Überprüfung durch die Gemeinde Zeuthen stimme ich zu.	<input type="radio"/>
7.7.	Ich erkläre, dass es sich bei meinem Unternehmen um ein Unternehmen handelt, das bis zum 22.03.2020 in der Gemeinde Zeuthen angemeldet war und weiterhin angemeldet ist (siehe Nr. 1.1).	<input type="radio"/>
7.8.	Ich versichere, dass ich den Rahmen der „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ (800.000 € bis 31.12.2020) mit dieser Soforthilfe nicht überschreite.	<input type="radio"/>
7.9.	Ich erkläre, dass ich bei eventueller zukünftiger Beantragung weiterer öffentlicher Finanzhilfen für meine existenzbedrohliche Wirtschaftslage bzw. Liquiditätsengpässe die gegebenenfalls aufgrund dieses Antrags gewährten Finanzhilfen angeben werde.	<input type="radio"/>
7.10.	Mir ist bekannt, dass ich im Falle einer Überkompensation (Entschädigungs-, Versicherungsleistungen, andere Fördermaßnahmen) erhaltene Soforthilfen zurückzahlen muss.	<input type="radio"/>
7.11.	Ich nehme zur Kenntnis, dass die Soforthilfe als Einnahme steuerlich zu berücksichtigen ist.	<input type="radio"/>
7.12.	<b>Für Soloselbständige/Freiberufler:</b> Ich versichere, dass ich meine selbständige Tätigkeit im Haupterwerb ausübe.	<input type="radio"/>
7.13.	Ich versichere an Eides statt, dass ich alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen und wahrheitsgetreu gemacht habe.	<input type="radio"/>

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

**Bekanntmachung des Wahlleiters vom 06.05.2020**

Gemäß §§ 60 Abs. 7 und 51 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) mache ich Folgendes bekannt:

- I. Mandatsniederlegung  
Herr André Tripke (AfD) hat sein Mandat als Gemeindevertreter zum 04.05.2020 niedergelegt.
- II. Berufung des Nachrückers  
Es wird kein Nachrücker berufen, die Fraktion der AfD ist aufgelöst.

*Zeuthen, den 06.05.2020*

*Regina Schulze  
Stellv. Wahlleiterin*

**Bekanntmachung des Wahlleiters vom 06.05.2020**

Gemäß §§ 60 Abs. 7 und 51 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) mache ich Folgendes bekannt:

- I. Mandatsniederlegung  
Herr Steffen Meinel (AfD) hat sein Mandat als Gemeindevertreter zum 05.05.2020 niedergelegt.
- II. Berufung des Nachrückers  
Es wird kein Nachrücker berufen, die Fraktion der AfD ist aufgelöst.

*Zeuthen, den 06.01.2020*

*Regina Schulze  
Stellv. Wahlleiterin*

**– Ende des amtlichen Teils –**

**IMPRESSUM Amtsblatt für die Gemeinde Zeuthen – Amtlicher Teil –**

**Verantwortlich:**

Der Bürgermeister der Gemeinde Zeuthen

**Anschrift:**

Gemeinde Zeuthen  
Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen  
Tel.: (033762) 753-0,  
Fax: (033762) 753-575

**Satz und Druck:**

Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH  
Panoramastraße 1, 10178 Berlin  
Tel. (030) 28 09 93 45

**Bezugsmöglichkeiten:**

Gemeinde Zeuthen  
Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen

**Bezugsbedingungen:**

Das „Amtsblatt für die Gemeinde Zeuthen“ erscheint nach Bedarf in einer Auflage von 6500 Exemplaren.

Es wird an die Haushalte der Gemeinde Zeuthen verteilt und außerdem im Rathaus, Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen, ausgelegt und ist dort zu den Sprechzeiten kostenlos erhältlich.